

Amtsblatt

FOLGE 2 | 7. MÄRZ 2022 | 152. JAHRGANG



BISTUM
PASSAU

INHALT:

- 15 Botschaft von Papst Franziskus für die Fastenzeit 2022
- 16 Hirtenwort von Bischof Dr. Stefan Oster SDB zum 1. Fastensonntag 2022
- 17 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021
- 18 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission
- 19 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2021
- 20 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung
- 21 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021
- 22 Dekret zum Motu Proprio „Traditionis Custodes“
- 23 Dekret Patrozinium von Pfarrkirche und Pfarrei Schwanenkirchen
- 24 Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit gemäß §§ 95 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Haus „Spectrum Kirche“
- 25 Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit gemäß §§ 95 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Haus der Begegnung „Heilig Geist“ Burghausen
- 26 Messintentionen
- 27 Begräbnisfeier während des Triduum Paschale
- 28 Woche für das Leben 2022
- 29 Dienstmeldungen

Der Hl. Stuhl

15

Botschaft von Papst Franziskus für die Fastenzeit 2022

„Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun; denn wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Deshalb lasst uns, solange wir Zeit haben, allen Menschen Gutes tun“ (Gal 6,9-10a)

Liebe Brüder und Schwestern,

die Fastenzeit ist eine günstige Gelegenheit der persönlichen und gemeinschaftlichen Erneuerung, die uns hinführt zum Osterereignis des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. Es wird uns guttun, auf unserem Weg durch die Fastenzeit 2022 die mahnenden Worte des heiligen Paulus an die Galater zu bedenken: »Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun; denn wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Deshalb lasst uns, solange wir Zeit (*kairós*) haben, allen Menschen Gutes tun« (Gal 6,9-10a).

1. AUSSAAT UND ERNTE

In dieser Perikope erinnert der Apostel an das Bild von Saat und Ernte, das für Jesus von großer Bedeutung war (vgl. Mt 13). Der heilige Paulus spricht von einem *kairós*: einem günstigen Zeitpunkt, um Gutes auszusäen, im Blick auf die spätere Ernte. Welcher ist für uns dieser günstige Zeitpunkt? Gewiss wird man das von der Fastenzeit sagen können, wie auch von unserem ganzen irdischen Leben, dessen Abbild die Fastenzeit in gewisser Weise ist.¹ Allzu oft wird unser Leben von Gier und Stolz beherrscht, von einer Sehnsucht nach Besitz, Anhäufung und Konsum von Gütern, wie es im Evangelium am Beispiel des törichten Mannes sichtbar wird, der sein Leben für sicher und glücklich hielt, weil er eine große Ernte in seinen Scheunen

gesammelt hatte (vgl. Lk 12,16-21). Die Fastenzeit lädt uns ein zur Umkehr, zu einem Mentalitätswechsel, damit die Wahrheit und Schönheit des Lebens nicht so sehr am Haben festgemacht wird als am Geben, nicht so sehr am Anhäufen als am Aussäen des Guten und am Miteinander-Teilen.

Der Sämann ist in erster Linie Gott selbst, der großzügig fortfährt, »unter die Menschheit Samen des Guten zu säen« (Enzyklika Fratelli tutti, 54). In der Fastenzeit sind wir aufgerufen, auf Gottes Geschenk zu antworten, indem wir sein lebendiges und wirksames (vgl. Hebr 4,12) Wort aufnehmen. Das aufmerksame Hören auf Gottes Wort führt zu einer Bereitschaft, sich seinem Handeln zu fügen (vgl. Jak 1,21), und das macht unser Leben fruchtbar. Wenn uns schon das ein Grund zur Freude ist, so gilt das noch mehr für unsere Berufung »Gottes Mitarbeiter« (1 Kor 3,9) zu sein und die Zeit gut zu nutzen (vgl. Eph 5,16), damit auch wir den Samen des Guten aussäen können. Diese Aufforderung Gutes auszusäen ist nicht als lästige Pflicht zu verstehen, sondern als eine Gnade, mit der der Schöpfer uns in unserem Handeln an seiner fruchtbaren Großherzigkeit beteiligen will.

Und was ist mit der Ernte? Geschieht die Aussaat nicht im Hinblick auf die Ernte? Gewiss, so ist es. Paulus selbst betont den engen Zusammenhang zwischen Aussaat und Ernte, wenn er sagt: »Wer kärglich sät, wird auch kärglich ernten; wer mit Segen sät, der wird mit Segen ernten« (2 Kor 9,6). Aber um welche Ernte geht es hier? Eine erste Frucht der guten Aussaat findet sich in uns selbst und in unseren alltäglichen Beziehungen, selbst in den kleinsten Gesten der Freundlichkeit. In Gott ist kein noch so kleiner Akt der Liebe und keine »großherzige Mühe« vergeblich (vgl. Evangelii gaudium, 279). So wie man einen Baum an seinen Früchten erkennt (vgl. Mt 7,16-20), so strahlt auch ein Leben voller guter Werke aus (vgl. Mt 5,14-16) und bringt den Wohlgeruch Christi in die Welt (vgl. 2 Kor 2,15). Gott zu dienen, frei von Sünde, bringt Früchte der Heiligung zum Heil aller hervor (vgl. Röm 6,22).

In Wirklichkeit sehen wir immer nur einen kleinen Teil der Früchte unserer Aussaat, denn es ist, wie es in dem vom Evangelium überlieferten Sprichwort heißt: »Einer sät und ein anderer erntet« (Joh 4,37). Gerade dadurch, dass wir zum Wohl der anderen aussäen, haben wir Anteil an der Großherzigkeit Gottes: »Es ist eine edle Haltung, Prozesse in der Hoffnung auf die

geheime Kraft des ausgesäten Guten anzustoßen, deren Früchte von anderen geerntet werden« (Enzyklika Fratelli tutti, 196). Zugunsten anderer Gutes auszusäen befreit uns von der engen Logik des persönlichen Profits, es gibt unserem Handeln den weiten Atem der Unentgeltlichkeit und fügt uns auf diese Weise in das wunderbare Panorama des göttlichen Heilsplans ein. Das Wort Gottes weitet und erhebt unseren Blick: es verkündet uns, dass die wahre Ernte letztlich die eschatologische ist, die des letzten Tages, jenes Tages, der keinen Abend kennt. Die vollendete Frucht unseres Lebens und Handelns ist die »Frucht für das ewige Leben« (Joh 4,36), die unser »Schatz im Himmel« sein wird (Lk 12,33; 18,22). Jesus selbst verwendet das Bild des Samenkorns, das in der Erde stirbt und Frucht bringt, um vom Geheimnis seines Todes und seiner Auferstehung zu sprechen (vgl. Joh 12,24); und der heilige Paulus verwendet es erneut, um von der Auferstehung unseres Leibes zu sprechen: »Was gesät wird, ist verweslich, was auferweckt wird, unverweslich. Was gesät wird, ist armselig, was auferweckt wird, herrlich. Was gesät wird, ist schwach, was auferweckt wird, ist stark. Gesät wird ein irdischer Leib, auferweckt ein überirdischer Leib.« (1 Kor 15,42-44). Diese Hoffnung ist das große Licht, das der auferstandene Christus in die Welt bringt: »Wenn wir allein für dieses Leben unsere Hoffnung auf Christus gesetzt haben, sind wir erbärmlicher daran als alle anderen Menschen. Nun aber ist Christus von den Toten auferweckt worden als der Erste der Entschlafenen« (1 Kor 15,19-20), damit diejenigen, die mit »der Gestalt seines Todes verbunden wurden« (Röm 6,5), auch mit der seiner Auferstehung zum ewigen Leben verbunden werden (vgl. Joh 5,29): »Dann werden die Gerechten im Reich ihres Vaters wie die Sonne leuchten« (Mt 13,43).

2. »LASST UNS NICHT MÜDE WERDEN, DAS GUTE ZU TUN«

Die Auferstehung Christi belebt die irdischen Hoffnungen mit der »großen Hoffnung« des ewigen Lebens und legt bereits in die Gegenwart den Keim des Heils hinein (vgl. BENEDIKT XVI., Spe salvi, 3; 7). Angesichts der bitteren Enttäuschung so vieler zerbrochener Träume, angesichts der Sorge um die vor uns liegenden Herausforderungen, angesichts der Entmutigung angesichts unserer unzureichenden Möglichkeiten ist die Versuchung groß,

sich in einem individualistischen Egoismus zu verschließen und sich in die Gleichgültigkeit gegenüber dem Leid der anderen zu flüchten. Denn auch die besten Ressourcen sind begrenzt: »Die Jungen werden müde und matt, junge Männer stolpern und stürzen« (Jes 40,30). Aber Gott »gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke. [...] Die aber auf den Herrn hoffen, empfangen neue Kraft, wie Adlern wachsen ihnen Flügel. Sie laufen und werden nicht müde, sie gehen und werden nicht matt« (Jes 40,29.31). Die Fastenzeit ruft uns auf, an Gott zu glauben und auf ihn zu hoffen (vgl. 1 Petr 1,21), denn nur mit dem Blick auf den auferstandenen Jesus Christus (vgl. Hebr 12,2) können wir die Aufforderung des Apostels annehmen: »Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun« (Gal 6,9).

Lasst uns nicht müde werden, zu beten. Jesus lehrte, dass es notwendig ist, »allezeit zu beten und darin nicht nachzulassen« (Lk 18,1). Wir brauchen das Gebet, weil wir Gott brauchen. Die Selbstgenügsamkeit ist eine gefährliche Illusion. Wenn uns die Pandemie unsere persönliche und gesellschaftliche Zerbrechlichkeit vor Augen geführt hat, so möge uns diese Fastenzeit den Trost des Glaubens an Gott erfahren lassen, ohne den wir keinen Halt haben (vgl. Jes 7,9). Niemand rettet sich mit eigener Kraft, denn wir sitzen in den Stürmen der Geschichte alle in demselben Boot;² vor allem aber rettet sich niemand ohne Gott, weil nur das Ostergeheimnis Jesu Christi den Sieg über die dunklen Wasser des Todes gibt. Der Glaube befreit uns nicht von den Drangsalen des Lebens, aber ermöglicht uns, sie in Christus vereint mit Gott zu durchleben, in der großen Hoffnung, die nicht enttäuscht und deren Unterpfand die Liebe ist, die Gott durch den Heiligen Geist in unsere Herzen ausgegossen hat (vgl. Röm 5,1-5).

Lasst uns nicht müde werden, das Böse in unserem Leben auszurotten. Möge das körperliche Fasten, zu dem uns die Fastenzeit aufruft, unseren Geist für den Kampf gegen die Sünde stärken. *Lasst uns nicht müde werden, im Sakrament der Buße und Versöhnung um Vergebung zu bitten,* in dem Wissen, dass Gott nie müde wird, uns zu vergeben.³ *Werden wir nicht müde, gegen die Begierlichkeit zu kämpfen,* jene Schwäche, die zur Selbstsucht und zu jedem Übel führt und im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Wege gefunden hat, um den Menschen in die Sünde zu stürzen (vgl. Enzyklika Fratelli tutti, 166). Eine dieser Möglichkeiten ist die Gefahr der Abhängigkeit von den

digitalen Medien, die zu einer Verarmung der menschlichen Beziehungen führt. Die Fastenzeit ist eine günstige Zeit, gegen diese Fallstricke anzugehen und stattdessen eine ganzheitlichere menschliche Kommunikation (vgl. ebd., 43) zu pflegen, die aus »wirklichen Begegnungen« (ebd., 50) von Angesicht zu Angesicht besteht.

Lasst uns nicht müde werden, in tätiger Nächstenliebe Gutes zu tun. Üben wir uns in dieser Fastenzeit im freudigen Geben von Almosen (vgl. 2 Kor 9,7). »Gott, der den Samen gibt für die Aussaat und Brot zur Nahrung« (2 Kor 9,10), sorgt für einen jeden von uns, nicht nur, damit wir etwas zu essen haben, sondern auch, damit wir großzügig sein und anderen Gutes tun können. Wenn es wahr ist, dass wir unser ganzes Leben lang Gutes aussäen sollen, dann lasst uns insbesondere diese Fastenzeit nutzen, um uns um die zu kümmern, die uns nahestehen, um den Brüdern und Schwestern zu Nächsten zu werden, die auf ihrem Lebensweg Verwundungen erlitten haben (vgl. Lk 10,25-37). Die Fastenzeit ist eine günstige Zeit, diejenigen aufzusuchen und nicht zu meiden, die bedürftig sind; um diejenigen anzurufen und nicht zu ignorieren, die ein offenes Ohr und ein gutes Wort brauchen; um diejenigen zu besuchen und nicht alleinzulassen, die unter Einsamkeit leiden. Setzen wir den Appell, allen Gutes zu tun, in die Tat um und nehmen wir uns Zeit, die Kleinsten und Wehrlosesten, die Verlassenen und Verachteten, die Diskriminierten und Ausgegrenzten zu lieben (vgl. Enzyklika Fratelli tutti, 193).

3. »WENN WIR DARIN NICHT NACHLASSEN, WERDEN WIR ERNTEN, SOBALD DIE ZEIT DAFÜR GEKOMMEN IST«

Die Fastenzeit erinnert uns jedes Jahr daran, dass »das Gute, ebenso wie die Liebe, die Gerechtigkeit und die Solidarität« nicht ein für alle Mal erreicht werden kann, sondern »jeden Tag neu errungen werden« muss (ebd., 11). Bitten wir Gott also um die geduldige Ausdauer eines Bauern (vgl. Jak 5,7), damit wir nicht nachlassen, Schritt für Schritt das Gute zu tun. Wer fällt, strecke seine Hand nach dem Vater aus, der uns immer wieder aufrichtet. Diejenigen, die sich, von den Verlockungen des Bösen getäuscht, verirrt haben, sollten nicht zögern, zu dem zurückzukehren, der »groß im Verzeihen«

ist (Jes 55,7). Werden wir in dieser Zeit der Umkehr mit dem Beistand der Gnade Gottes und der Gemeinschaft der Kirche nicht müde, das Gute auszusäen. Das Fasten bereitet den Boden, das Gebet bewässert ihn, die Nächstenliebe macht ihn fruchtbar. Wir haben die gläubige Gewissheit, dass wir, »wenn wir darin nicht nachlassen« ernten werden, »sobald die Zeit dafür gekommen ist« und dass wir mit der Gabe der Beharrlichkeit das verheißene Gut (vgl. Hebr 10,36) zu unserem Heil und dem der anderen erlangen werden (vgl. 1 Tim 4,16). Indem wir eine geschwisterliche Liebe zu allen pflegen, sind wir mit Christus vereint, der sein Leben für uns hingegeben hat (vgl. 2 Kor 5,14-15), und wir verkosten schon jetzt etwas von der Freude des Himmelreichs, wenn Gott »alles in allem« sein wird (1 Kor 15,28). Die Jungfrau Maria, aus deren Schoß der Heiland hervorging und die alles in ihrem Herzen erwog (vgl. Lk 2,19), erwirke uns die Gabe der Geduld und sei uns mütterlich nahe, damit diese Zeit der Umkehr Früchte des ewigen Heils bringe.

*Rom, St. Johannes im Lateran, am 11. November 2021,
dem Gedenktag des heiligen Bischofs Martin.*

FRANZISKUS

¹ Vgl. AUGUSTINUS, Serm. 243, 9, 8; 270, 3; En. in Ps. 110, 1.

² Vgl. Besondere Andacht in der Zeit der Epidemie (27. März 2020).

³ Vgl. Angelus vom 17. März 2013.

Der Bischof von Passau

16

Hirtenwort von Bischof Dr. Stefan Oster SDB zum 1. Fastensonntag 2022

Liebe Geschwister im Glauben,
wir alle sind entsetzt über die Ereignisse der letzten Tage in der Ukraine. Der Frieden in Europa, den wir in den vergangenen Jahren für selbstverständlich hielten, ist dahin. Menschen leiden und sterben tausendfach für das eiskalte Kalkül der Mächtigen. Menschen in ganz Europa haben Angst, der Krieg könnte sich ausweiten. Der Frieden, nach dem wir uns alle sehnen, scheint weit weg zu sein.

Wenn wir Christen aber die Heilige Messe feiern, sprechen wir mehrmals vom Frieden. Wir sagen einander den Frieden zu und wir werden am Ende gesandt mit den Worten: Gehet hin in Frieden. Manchmal denke ich, dieses Wort ist im Gottesdienst so selbstverständlich geworden, dass wir oft gar nicht mehr danach fragen, was der Frieden für uns Christen bedeuten kann, was er tiefer bedeutet.

Denn wenn wir ehrlich sind, ist ja auch unsere Kirche nicht gerade in einer friedvollen Phase. Vielmehr erleben wir auch unsere Glaubensgemeinschaft in tiefer Krise. Diese Krise währt schon lange und hat viele Ursachen, aber das Bekanntwerden des sexuellen Missbrauchs und der Umgang damit in den vergangenen Jahrzehnten verschärft sie dramatisch. Die Tatsache, dass viele Menschen durch Vertreter der Kirche oft Unsägliches erlitten haben, erfüllt mich und viele andere mit Scham und Entsetzen. Heute finden in dieser von Krisen geschüttelten Kirche sehr viele Menschen, besonders junge Menschen oft gar keinen Zugang mehr zum Glauben der Kirche. Und die, die noch dabei sind, schämen sich oft vor den anderen, dies zu bekennen. Viele Gläubige trauen sich an ihren Arbeitsplätzen oder im Bekanntenkreis oft nicht mehr, sich offen zu Kirche und Glauben zu be-

kennen. Viele Menschen treten aus oder sie verabschieden sich innerlich. Auch die Pandemie beschleunigt das alles: Die Menschen bleiben weg vom Gottesdienst und viele entfremden sich dadurch noch mehr.

Was heißt das also, wenn wir am Ende jeder Messe sagen: Gehet hin in Frieden!? Fragen wir uns ehrlich: Kann diese Kirche noch Halt geben und Frieden schenken – gerade in Zeiten wie diesen?

Liebe Schwestern und Brüder, ich halte es für wichtig, dieser Wirklichkeit der Krisen in Kirche und Welt in die Augen zu schauen, die Dinge deutlich zu benennen und konkrete Konsequenzen daraus zu ziehen. Was den Missbrauch angeht, wollen wir vor allem für die Betroffenen und zum Schutz unserer heutigen Kinder und Jugendlichen alles uns Mögliche wirklich auch tun. Viele Konsequenzen wurden auch schon gezogen, vieles verändert sich, aber vieles bleibt noch zu tun – nicht nur im Blick auf den Missbrauch. Trotzdem möchte ich nicht bei der Analyse der Krisen stehen bleiben, sondern ich möchte uns alle zugleich ernsthaft fragen: Was war und ist eigentlich das bleibend Gute an unserer Kirche? Was trägt uns auch dann noch, wenn Krieg und Krisen da sind?

Was mir wirklich immer neue Hoffnung gibt, ist zunächst dies: Da sind so viele Menschen, die sich engagieren und die Kirche aufbauen und mit Leben erfüllen. So viele haben Kirche von Kindheit und Jugend an als gute Gemeinschaft erlebt, als Zuhause, als Ort von Glauben, Begegnung und Bildung. Sehr viele wirken mit in Pfarreien, Vereinen, Verbänden, Gebetsgemeinschaften und anderen Einrichtungen. Unsere Schulen und Kindergärten, unsere Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, Beratungsstellen, Hilfswerke und andere soziale Einrichtungen, vor allem der Caritas, sind oft leuchtende Zeichen einer dienenden Kirche in der Gesellschaft. Und dann gibt es da auch unsere kirchlichen Feiern, die Rituale und Sakramente. Was wären die christlichen Feste ohne die Kirche und ihre Traditionen? Was wären Geburt, Hochzeit, Krankheit, Tod und Trauer ohne ihre Einbettung in Feiern und Riten der Kirche? Was wären Weihnachten, Ostern und Pfingsten ohne den Glauben der Kirche? In unserem Bistum wirken viele hundert Priester, Diakone, Ordenschristen - sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

in der Pastoral, der Verwaltung, in den Schulen, in der Beratung, in der Sozialarbeit und viele mehr. Die allermeisten engagieren sich mit viel Herzblut für Gott und die Menschen – und die aller-, allermeisten verdienen unser Vertrauen!

Aber, liebe Schwestern und Brüder, all dieses Gute, das ich aufgezählt habe, die Menschen, die Einrichtungen, die Aktivitäten: Alles das ist noch nicht die Mitte. Die Mitte ist Jesus. Die Mitte ist eine konkrete Person, von der wir glauben, dass sie unter uns ist und mit uns ist. Und sie ist die Person, von der wir glauben, dass sie uns den Frieden schenken will, einen heilsamen Frieden für unser Herz; einen Frieden, der tiefer ist als die Unruhen, Kriege und Krisen in der Kirche und in der Welt. Ein Frieden wie der in der Meeresstiefe, auch wenn an der Oberfläche der Sturm und die Wellen toben. Ich frage mich deshalb sehr oft, angesichts der Krisen der Welt und der Kirche, ihrer Skandale und der vielen Menschen, die von der Kirche weggehen: Wie kann es gelingen, den Gläubigen und auch denen, die nicht oder nicht mehr glauben, wirklich den Weg in den tieferen Frieden zu zeigen, den Jesus meint und den er schenken will? Und in die Freude, die er meint? Bin ich, sind wir Wegweiser für den Weg in einen Glauben, der wirklich ein frohes, friedliches Herz schenkt? Und kann ich wirklich glauben, dass uns Jesus in der Eucharistie so nahe kommt, wie wir es als Kommunionkinder einmal gelernt haben? Nämlich, dass er wirklich und ganz da ist!? Und dass er uns näher ist als irgendjemand sonst? Kann ich glauben, dass er sich uns als Nahrung für die Seele schenkt, dass er uns immer neu zur Umkehr einlädt und unsere Sünden vergeben will – um uns wirklich in einen inneren Frieden zu führen? Auch dann noch, wenn um uns herum die Welt verrückt zu spielen scheint?

Liebe Schwestern und Brüder: Schauen wir auf unser eigenes Leben zurück: Vermutlich haben wir alle auch schon Momente erleben dürfen, in denen wir aus dem Glauben sagen konnten: Ich bin im Frieden. Und vielleicht kennen Sie ja auch Menschen, denen ihr Glauben einen tiefen Frieden schenkt, so dass Sie selbst berührt sind, wenn Sie mit diesen Menschen zusammen sind.

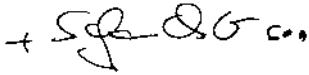
Ich glaube tatsächlich, ein Aspekt der Kirchenkrise hat auch damit zu tun, dass es uns zu selten gelungen ist, auf diese Wirklichkeit des Friedens hinzuzeigen und selbst aus ihr zu leben. Aus einer Mitte zu leben, die wirklich stärker ist als der Tod und die Angst davor. Jesus kann uns die Angst tatsächlich nehmen. Und ich bin völlig überzeugt, dass diese Mitte bleiben wird, solange diese Welt besteht: Die Kirche feiert ihre Mitte, ihre Eucharistie, ihren Jesus – sein Kreuz und sein neues Leben. Sie empfängt ihn, wir Gläubige empfangen ihn – und je aufrichtiger und inniger wir das tun, desto mehr eröffnet sich im Herzen der Friede. Denn wir sind Sein Volk, wir sind von Ihm heim geholt aus so vielem, was uns Angst machen will, was uns voneinander trennt, was uns von Gott trennt. Und weil er selbst die Mitte ist, ist die Kirche niemals nur Menschenwerk. Vielmehr ist zuerst Jesus da und bleibt da – trotz allem, was in dieser Kirche und in der Welt auch passiert und passiert ist. Er bleibt da für uns! Für Sie und mich.

Liebe Schwestern und Brüder, lassen Sie uns nicht aufhören, diesen Frieden zu suchen und aus der Nähe zu Jesus zu leben. Lassen Sie uns so auf den Weg machen, dem Frieden nachzujagen, wie es im Psalm heißt. Lassen sie uns so Kirche erneuern, Gemeinschaft bilden, Hoffnung schenken, Zeugen und Zeuginnen des Friedens zu sein. Viele Menschen engagieren sich bei uns im Pfarrgemeinderat, der bald wieder gewählt wird. Dafür danke ich von Herzen allen, die mitwirken. Andere engagieren sich auf andere, auf vielfältige Weise.

Gott sei Dank! Gott sucht jeden und braucht jeden und jede. Und ich bin überzeugt, dass die Welt trotz aller Krise auch die Kirche braucht – weil sie Jesus braucht, den Friedensfürst. In Zeiten wie diesen mehr denn je. Deshalb mag ich Ihnen für die österliche Bußzeit wirklich zusagen: Lassen Sie sich innig auf Jesus ein, suchen Sie seine Freundschaft im Gebet, in den Sakramenten, im Lesen der Schrift und im Liebesdienst am Nächsten. Je aufrichtiger und inniger wir es tun, desto selbstverständlicher werden wir immer mehr die Erfahrung machen: ER schenkt wirklich den Frieden. Und solidarisieren wir uns in einer friedlosen Welt mit den Opfern von Krieg und Verfolgung. Durch unser Beten und durch konkrete Zeichen von So-

lidarität, auch materiell. Ich danke allen, die in dieser Zeit Friedensmenschen sein wollen für unsere Welt. Gott segne Sie alle.

Passau, 1. Fastensonntag 2022



Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

17

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 7. Oktober 2021 per Videokonferenz folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.

Abschnitt 1: Beschlüsse über Änderungen in den AVR

A. Angleichung der Weihnachtswendung

B. Anlage 7 „Ausbildungsverhältnisse“ zu den AVR

I. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR

Teil I. Allgemeiner Teil

Teil II. Besonderer Teil

- A. Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann
- B. Ausbildung zum Anästhesietechnischen, zum Operationstechnischen Assistenten oder zum Notfallsanitäter
- C. Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistent
- D. Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen

- E. Auszubildende in der dualen Berufsausbildung
 - F. Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
 - G. Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen
 - H. Praktikum nach abgelegtem Examen oder Praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung
 - I. Ausbildung zum Heilerziehungspfleger
- Teil III. Übergangsregelung

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

Abschnitt 2: Beschlüsse zur Kompetenzübertragung

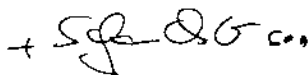
I. Beschlüsse zur Kompetenzübertragung

- A. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Vergütung von Berufspraktikanten zum/zur Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement
- B. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung
- C. Kompetenzübertragung auf die RK Bayern für das Berufspraktikum Pädagogische Fachkraft für Grundschulkinderbetreuung

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage Nr. 64 zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Passau, den 08. März 2022



*Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau*

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversamm- lung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- I. Die Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission setzte ich hiermit für die Diözese Passau zum 1. Januar 2022 in Kraft

Teil 1: Beschlüsse der 20. Delegiertenversammlung 2020

1. § 1 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 4a ergänzt:

„(4a) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist auch die Beratung und Beschlussfassung zu arbeitsrechtlichen Regelungen durch Tarifverträge anderer Tarifvertragsparteien nach §§ 3ff AEntG, die durch gesetzliche Regelung einem Zustimmungserfordernis durch paritätisch besetzte Kommissionen zur Festlegung von Arbeitsbedingungen auf der Grundlage kirchlichen Rechts für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber in der Pflegebranche gebildet sind, unterliegen.“

2. § 7 Absatz 7 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Mitarbeiterseite und für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

3. § 7 Absatz 8 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Dienstgeberseite und für die Umsetzung des Budgets der Dienstgeberseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

4. § 10 der AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Geschäftsstellen

(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen Mitarbeiter(innen) besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse trifft der Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können für die Seiten der Kommission auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.

(2) ¹Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben. ²Die jeweilige Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der eigenen Seite entsprechend der vom Leitungsausschuss festgelegten Richtlinien.

(3) Die Personen können mit Zustimmung der eigenen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse, sowie den internen Beratungen teilnehmen.“

5. § 13 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 9 ergänzt:

„(9) Für die Beratungen und Beschlüsse nach § 1 Abs. 4a ist die Bundeskommission zuständig.“

6. § 16 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 1a ergänzt:

„(1a) Beschlüsse der Kommission nach § 1 Absatz 4a bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder.“

7. § 18 Abs. 7 Satz 3 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.“

8. § 23 erhält folgende neue Fassung:

„§ 23 Budget

(1) Über das Budget der Arbeitsrechtlichen Kommission entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes die Delegiertenversammlung.

(2) ¹Das Budget für die Arbeitsrechtliche Kommission ist Teil der Finanzmittel des Deutschen Caritasverbandes, für die der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes verantwortlich ist. ²Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes überträgt die Verantwortung für die Teilbudgets der Arbeitsrechtlichen Kommission auf die Mitglieder der beiden Leitungsausschüsse bzw. die Kommissionsgeschäftsführung. ³Kosten, die durch Entscheidungen der Leitungsausschüsse bzw. der Kommissionsgeschäftsführung im Rahmen der übertragenen Aufgaben entstehen, sind aus den jeweiligen Teilbudgets zu tragen.

(3) ¹Die Leitungsausschüsse der beiden Seiten und die Kommissionsgeschäftsstelle können für den Umgang mit ihren jeweiligen Teilbudgets ein eigenes Regelwerk erstellen. ²Das Regelwerk steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes.

(4) ¹Die Höhe des Budgets für die jeweilige Amtsperiode soll abgestimmt auf Basis der bedarfsorientierten Planung festgelegt werden. ²Zwingende Beteiligte der Budgetplanung sind der Finanz- und Personalvorstand, die beiden Leitungsausschüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Leitungen der seitigen Geschäftsstellen, sowie der/die Kommissionsgeschäftsführer/in.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission berichtet über den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes der Delegiertenversammlung jährlich von ihrer Arbeit und legt einen Rechenschaftsbericht vor.“

9. § 24 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Abweichend zu Satz 1 treten § 1 Abs. 4a, § 16 Abs. 1a und § 13 Abs. 9 am 1. November 2020 in Kraft.“

10. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Mitarbeiterseite gewählt.“

11. § 2 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 5 zu Satz 4.

12. § 7 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission, aber nicht Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg.“

13. § 7 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission und Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg für die jeweilige Regionalkommission und Bundeskommission nach.“

14. § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Sätze 2 und 3:

„²War ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) bereits Mitglied der Regionalkommission und soll dieses auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg für das ausgeschiedene Mitglied in der Bundeskommission nachrücken, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission dieses Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach. ³Auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Officialatsbezirk Oldenburg wählt die jeweilige Regionalkommission hiernach ein weiteres Mitglied nach, welches ausschließlich Mitglied in der Regionalkommission ist.“ Der bisherige Satz 2 in § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite wird zu Satz 4.

15. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Dienstgeberseite gewählt.“

Teil 2: Beschlüsse der 21. Delegiertenversammlung 2021

1. § 12 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Arbeitsweise

(1) ¹Die Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Leitungsausschüsse und der Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf und als Präsenzsitzungen statt. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) ¹Die Sitzungen können auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

³Für Sitzungen der Bundeskommission und der Leitungsausschüsse treffen

beide Leitungsausschüsse gemeinsam die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁴Für Sitzungen der Regionalkommissionen trifft der Vorsitzende im beiderseitigen Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁵Für Sitzungen der Mitgliederversammlungen treffen die jeweiligen Leitungsausschüsse diese Entscheidung. ⁶Widerspricht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Durchführung der Sitzung mittels einer Videokonferenz, findet eine Präsenzsitzung statt; der Widerspruch ist gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle in Textform abzugeben. ⁷Die Beschlussfassung und die Durchführung von Wahlen durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz sind zulässig. ⁸Dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

(3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung soll für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(4) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist bei Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen sowie der Leitungsausschüsse dem/der jeweiligen Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle, bei Mitgliederversammlungen an die jeweilige seitige Geschäftsstelle nachzuweisen.

(5) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.

(6) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Eine Aufzeichnung ist unzulässig, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder stimmen dem zu. ³Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

(7) Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse sowie die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.“

2. In § 18 AK-O wird der folgende neue Absatz 2a eingefügt:

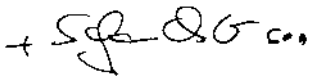
„(2a) ¹Anstelle von Präsenzsitzungen können die Sitzungen des Vermittlungsausschusses auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern des Vermittlungsausschusses die technischen Mittel für die Teilnahme an der Videokonferenz zur Verfügung stehen. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Eine Aufzeichnung ist unzulässig. ⁴Über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheiden die beiden Vorsitzenden im beiderseitigen Einvernehmen.“

3. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

Passau, den 08. März 2022



Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2021

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.

I. Übernahme der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden. Dies schließt die Zeitpunkte, die in der Übergangsregelung, Teil III des Beschlusses vom 07. Oktober 2021, beschlossen wurden, ein.

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

II. Regelung des Berufspraktikums „Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Regelung des Berufspraktikums „Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ folgende Ergänzung in Abschnitt H des Teils II der Anlage 7:

„§ 2 des Abschnittes H des Teils II der Anlage 7 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

(6) Im Geltungsbereich der AVR in Bayern finden die Regelungen dieses Abschnittes für Berufe nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 Anwendung auf die Praktika der Berufspraktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum

Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement nach § 3 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 2 der bayerischen Schulordnung für Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 in der jeweils aktuellen Fassung. Die Vergütungen betragen für diese Berufspraktikanten abweichend im Jahr 2022 70 v.H., im Jahr 2023 85 v.H. und ab dem Jahr 2024 100 v.H. der für den jeweils geltenden Zeitraum in § 2 Abs. 1 Nr. 8 benannten monatlichen Vergütungen. Dieser Absatz tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025. Er findet auf am 31. Dezember 2021 bereits bestehende Praktikumsverhältnisse nur durch besondere Vereinbarung zwischen dem Praktikanten und dem Dienstgeber Anwendung. Für am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse gilt er bis zu deren Abschluss fort.“

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

III. Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Regelung des Berufspraktikums Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung und die Eingruppierung dieser Fachkräfte folgende Ergänzungen zu Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 und zu der Anmerkung 3 zu Anhang B der Anlage 33:

1.) § 2 des Abschnittes H des Teils II der Anlage 7 AVR wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) Im Geltungsbereich der AVR in Bayern finden die Regelungen dieses Abschnittes für Berufe nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 Anwendung auf die Praktika der Berufspraktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zur Pädagogischen Fachkraft zur Grundschulkindbetreuung im Rahmen des bayerischen Schulversuchs zu diesem Berufsbild (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den

Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ vom 5. November 2019 (BayMBl. Nr. 496) in der jeweils aktuellen Fassung). Dieser Absatz tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025. Er findet auf am 31. Dezember 2021 bereits bestehende Praktikumsverhältnisse nur durch besondere Vereinbarung zwischen dem Praktikanten und dem Dienstgeber Anwendung. Für am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse gilt er bis zu deren Abschluss fort.“

2.) Anmerkung 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang B der Anlage 33 AVR wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Dies gilt im Geltungsbereich der AVR in Bayern befristet bis zum 31. Dezember 2025 auch für die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung. Satz 2 gilt für am 31. Dezember 2025 bestehende Dienstverhältnisse fort, solange die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung ausgeübt wird.“

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikums- und Dienstverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

IV. Regelung zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres in einem neuen Abschnitt C der Anlage 7b AVR folgende Regelung:

„Abschnitt C

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt C der Anlage 7b AVR gilt im Geltungsbereich der AVR in Bayern für Praktikanten, die ein Sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ) nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) 2. Alternative in Verbindung mit Anlage 3 der bayerischen Schulordnung für Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 in der jeweils aktuellen Fassung ableisten. Die Anwendung setzt voraus, dass die Praktikanten in die Einrichtung eingegliedert sind. Das ist nur der Fall, wenn der Praktikant während ihrer ge-

samten Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. Die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

§ 2 Vergütung

Die Praktikanten erhalten eine Vergütung. Diese beträgt mindestens 50 v.H. der in § 2 Abs. 1 des Abschnittes E des Teils II der Anlage 7 festgelegten Vergütung für das zweite Ausbildungsjahr.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Abschnittes A dieser Anlage entsprechende Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten und Geltung

Die Regelungen dieses Abschnitts treten zum 1. Januar 2022 in Kraft und sind befristet bis zum 31. Dezember 2025. Sie finden auf am 31. Dezember 2021 bereits bestehende Praktikumsverhältnisse nur durch besondere Vereinbarung zwischen dem Praktikanten und dem Dienstgeber Anwendung. Für am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse gelten sie bis zu deren Abschluss fort.“

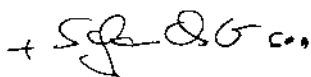
Inkrafttreten und Befristung

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Passau, den 08. März 2022



*Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau*

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Änderungen in der Caritas-Werkstätten- Mitwirkungsordnung

- I. Aufgrund von mehrfachen Änderungen der staatlichen Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung (WMVO) durch das Gesetz zur Umsetzung der Entsenderichtlinie der EU, das Betriebsrätemodernisierungsgesetz sowie das Teilhabestärkungsgesetz, an der sich unsere eigene CWMO orientiert, sollen die Regelungen in der CWMO angepasst werden, die ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.

Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

- I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2017 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wie folgt geändert:
 1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 CWMO werden nach dem Wort „unterschreiben“ die Wörter „oder in elektronischer Form niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit seiner oder ihrer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“ eingefügt.
 2. § 8 Abs. 1 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird nach dem Wort „Werkstattrat“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
 3. § 33 CWMO wird wie folgt geändert:
 - a) In § 33 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „⁵Sie finden als Präsenzsitzung statt.“
 - b) In § 33 CWMO werden die folgenden neuen Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 5 kann die Teilnahme an einer Sitzung des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn

1. die Voraussetzungen für eine solche Teilnahme in der Geschäftsordnung unter Sicherung des Vorrangs der Präsenzsitzung festgelegt sind,
2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder des Werkstattrats binnen einer von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist diesem oder dieser gegenüber widerspricht und
3. sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

²Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig.

(1b) Erfolgt die Sitzung des Werkstattrats mit der zusätzlichen Möglichkeit der Teilnahme mittels Video- und Telefonkonferenz, gilt auch eine Teilnahme vor Ort als erforderlich.“

c) § 33 Abs. 2 Satz 1 CWMO wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Werkstattrat kann die Vertrauensperson (§ 39 Absatz 3) und, wenn und soweit er es für erforderlich hält, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung, eine Schreibkraft oder einen Vertreter oder eine Vertreterin eines Behindertenverbandes im Sinne des § 8 Absatz 1 oder sonstige Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.“

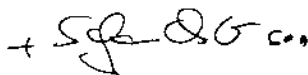
4. In § 34 Abs. 1 CWMO wird folgender neuer Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3: „²Mitglieder des Werkstattrats, die mittels Video- und Telefonkonferenz an der Beschlussfassung teilnehmen, gelten als anwesend.“
5. In § 35 Abs. 1 CWMO werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt: „³Nimmt ein Mitglied des Werkstattrats mittels Video- und Telefonkonferenz an der Sitzung teil, so hat es seine Teilnahme gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in Textform zu bestätigen. ⁴Die Bestätigung ist der Niederschrift beizufügen.“
6. In § 37 Abs. 4 Satz 1 CWMO werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
7. In § 39 Abs. 1 CWMO wird in Satz 2 wird das Wort „Bundes-“ gestrichen.

8. In § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Passau, den 08. März 2022



Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

21

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeits- rechtlichen Kommission vom 16. Dezember 2021

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.

I. Corona-Sonderzahlung Anlagen 21 und 21a zu den AVR

1. Änderung der Anlage 21 zu den AVR

In Anlage 21 zu den AVR wird ein neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 3a Corona-Sonderzahlung

Für die Corona-Sonderzahlung gelten die für vergleichbare Beschäf-

tigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen.“

2. Änderung der Anlage 21a zu den AVR

In Anlage 21a AVR wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Corona-Sonderzahlung

(1) Mitarbeiter dieser Anlage erhalten die Corona-Sonderzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Sonderzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.
2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5 und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.
3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
(2) ¹Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt 1.300 Euro.

²Abschnitt IIa der Anlage 1 gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021.

- (3) Die Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (4) Sollte im Jahr 2021 bereits freiwillig eine Corona-Einmalzahlung ausgezahlt worden sein, kann eine Verrechnung mit der Corona-Sonderzahlung erfolgen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

II. Anpassung Verweise auf Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 sowie in Anlage 8 VersO B zu den AVR

1. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:

- a. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 31 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.
- b. Änderung der Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.
- c. Änderung der Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR:
In Anmerkung zu § 11 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „oder berufspraktischer Ausbildungsteil“ eingefügt und die Worte „Abschnitt D“ durch die Worte „Abschnitt H des Teils II i.V.m. Teil III.“ ersetzt.
- d. Inkrafttreten
Die Änderungen nach den Buchstaben a bis c treten am 1. August 2021 in Kraft.

2. Anpassung der Verweise auf die Anlage 7 zu den AVR in Anlage 8 VersO B zu den AVR:

- a. VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird in §1 Abs. 1 und in § 10 jeweils um die folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung:

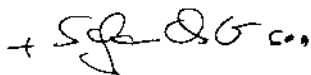
Der Verweis auf die Buchstaben A, B und E der Anlage 7 bezieht sich auf die am 20. September 2018 geltende Fassung der Anlage 7 zu den AVR. Die genannten Regelungen der VersO B gelten auch, soweit auf ein solches Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 2022 die Regelungen der ab 1. August 2021 geltenden Fassung der Anlage 7 Anwendung finden.“

- b. Inkrafttreten

Diese Anmerkung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Passau, den 08. März 2022



Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

22

Dekret zum Motu Proprio „Traditionis Custodes“

Am 16.07.2021 hat Papst Franziskus mit dem Motu Proprio „Traditionis Custodes“ (im folgenden auch „TC“) den Gebrauch des Missale Romanum vor der Reform von 1970 neu geordnet.

Unter Bezugnahme auf dieses Dokument bestimme ich folgendes:

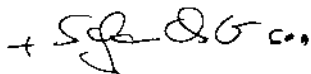
1. Nach art. 3 § 4 TC ernenne ich hiermit Domvikar Dr. Anton Morhard

zum Bischöflichen Beauftragten für die Zelebration der Hl. Messe nach dem Missale Romanum vor der Reform von 1970 im Bistum Passau. Alle diesbezüglichen Anfragen sind zukünftig an den Bischöflichen Beauftragten zu richten.

2. Nach intensiven Beratungsgesprächen bestätige ich folgende, bisherige Gottesdienstorte für die Feier der Hl. Eucharistie nach dem Missale Romanum vor der Reform von 1970 gem. art. 3 § 2 TC (alphabetische Reihenfolge):
 - Altötting (Pfarrei St. Philippus und Jakobus), situationsbedingt Friedhofskirche St. Michael
 - Halbmeile (Pfarrei Seebach), Wallfahrtskirche „Mater dolorosa“
 - Passau (Dompfarrei St. Stephan), Studienkirche St. Michael
 - Pfarrkirchen (Pfarrei St. Simon und Judas), Wallfahrtskirche Gartlberg
 - Tann (Pfarrei St. Peter und Paul), Kapelle im Seniorenheim Haus Sebastian
3. Nach Art 3 § 3 TC sind die Lesungen bei diesen Eucharistiefiern in der Volkssprache vorzutragen, wobei die Übersetzungen der Heiligen Schrift zu verwenden sind, die von der Deutschen Bischofskonferenz für den liturgischen Gebrauch approbiert wurden.
4. Die Sakramente und Kasualien sind nach den von den heiligen Päpsten Paul VI. und Johannes Paul II. promulgierten liturgischen Büchern in Übereinstimmung mit den Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils zu feiern.
5. Gem. art. 5 TC sind alle Priester im Bistum Passau, welche bisher, d.h. bis zum Inkrafttreten des Motu proprio am 16.7.2021, die Hl. Eucharistie nach dem Missale Romanum vor der Reform von 1970 gefeiert haben, aufgefordert, an den Diözesanbischof die formale Anfrage auf weitere Wahrnehmung entsprechender Befugnis zu richten. Diese Anfragen sind innerhalb der ausschließenden Nutzfrist bis zum 30.06.2022 beim Bischöflichen Beauftragten H.H. Domvikar Dr. Anton Morhard (Domplatz 7, 94032 Passau; dr.anton.morhard@bistum-passau.de) einzureichen.

Diese Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gegenteilige frühere bischöfliche Regelungen und Erlaubnisse verlieren ihre Gültigkeit.

Passau, am 3.2.2022



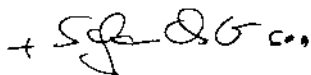
*Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau*

23

Dekret Patrozinium von Pfarrkirche und Pfarrei Schwanenkirchen

Die bisherige deutsche Schreibweise des Patroziniums von Pfarrei und Pfarrkirche Schwanenkirchen, nämlich „St. Laurentius und Godehard“ wird auf die gebräuchlichere Version „St. Laurentius und Gotthard“ umgestellt. Die lateinische Bezeichnung „Ss. Laurentii et Godehardi“ bleibt von der geänderten deutschen Schreibweise unberührt.

Passau, 20.7.2021



*Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau*

Der Generalvikar

24

Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit gemäß §§ 95 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Haus „Spectrum Kirche“

Zwischen

der Diözese Passau

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
mit dem Sitz in 94032 Passau, Domplatz 7,
vertreten durch H.H. Generalvikar Josef Ederer
– im Folgenden: Der Dienstgeber –

und

der Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat, Residenzplatz 8,
94032 Passau, vertreten durch deren Vorsitzende/n Herrn Ralph Müller,
– Im Folgenden: Die Mitarbeitervertretung –

wird folgende Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit und
Gestaltung der Arbeitszeit für die Einrichtung „Spectrum Kirche“ (im
Folgenden: Einrichtung) mit dem Ziel vereinbart, weitergehende arbeits-
rechtliche Maßnahmen, insbesondere betriebsbedingte Kündigungen, zu
vermeiden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für die von der Mitarbeitervertretung vertretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 3 der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Passau (MAVO), die in der Einrichtung in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis tätig sind.

- (2) Folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung:
- a) Auszubildende und die mit deren Ausbildung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern die Auszubildenden in der Einrichtung anwesend sind;
 - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem gekündigten Arbeitsverhältnis bzw. nach Abschluss eines Aufhebungsvertrages;
 - c) Praktikanten und Umschüler und die mit deren Ausbildung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern die Praktikantinnen und Praktikanten und Umschülerinnen und Umschüler in der Einrichtung anwesend sind und ein dem Praktikum entsprechender Einsatz in einer anderen Einrichtung nicht gewährleistet werden kann,
 - d) Schwangere und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen oder nehmen werden, und bei denen sich der Bezug von Kurzarbeitergeld auf die Berechnung des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG auswirken würde;
 - e) Geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, wenn keine Sozialversicherungspflicht besteht. Sollte ein geringfügig beschäftigte Mitarbeiterin / ein geringfügig beschäftigter Mitarbeiter sozialversicherungspflichtig sein (z.B. bei Miet- oder Kapitaleinnahmen) ist sie / er gesetzlich oder tariflich nicht von Kurzarbeit ausgenommen;
 - f) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht vorliegen;
 - g) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Förderung nach § 16 i SGB II erhalten;
 - h) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit bzw. der Freizeitphase der Sabbatjahrregelung. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsphase der Altersteilzeit bzw. der Ansparphase der Sabbatjahrregelung kann § 10 FlexAZR (ABD Teil D, 6a.) sinngemäß angewandt werden;
 - i) Mitglieder der Mitarbeitervertretung und Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihre Weiterarbeit in der Einrichtung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 2 Einführung, Beginn und Dauer der Kurzarbeit

- (1) Die Kurzarbeit wird in der Einrichtung zunächst für den Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis längstens 31. März 2022 eingeführt. Der Dienstgeber und die Mitarbeitervertretung können jederzeit einvernehmlich eine Verlängerung oder Verkürzung der vereinbarten Dauer der Kurzarbeit vereinbaren. Besteht der vorübergehende unvermeidbare Arbeitsausfall, der zur Einführung der Kurzarbeit geführt hat, für einzelne oder alle in der Anlage benannten Beschäftigten nicht mehr, kann die Kurzarbeit durch den Dienstgeber gegenüber dem Mitarbeiter / der Mitarbeiterin mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen beendet werden. Die Mitarbeitervertretung ist hierüber zu informieren.
- (2) Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Einführung von Kurzarbeit wird nur unter der Bedingung erteilt, dass die Agentur für Arbeit das Kurzarbeitergeld zahlt.
- (3) Der Dienstgeber verpflichtet sich, vorab zu prüfen, ob wegen behördlicher Anordnung gem. des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG oder anderweitiger gesetzlicher Regelungen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Lohnfortzahlung oder eine sonstige Erstattung in voller oder teilweiser Höhe zusteht und diese an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in voller Höhe weiterzugeben. Der Dienstgeber verpflichtet sich, diese Erstattungen zu beantragen und die Mitarbeitervertretung laufend über den aktuellen Sachstand zu informieren.
- (4) Der Umfang der erforderlichen Kurzarbeit beträgt max. 100%. In der Anlage zu dieser Dienstvereinbarung wird die zu Beginn der Kurzarbeit für die betroffenen Beschäftigten geltende durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit benannt. Über eine Verringerung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung zu informieren.

Soweit während des Bestehens dieser Dienstvereinbarung eine weitere, Absenkung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um mehr als fünf Stunden erfolgen soll, bedarf dies der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Zustimmung kann sowohl für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeitergruppen oder für sämtliche unter den Gel-

tungsbereich dieser Vereinbarung fallende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantragt werden. Soweit die Mitarbeitervertretung sich nicht binnen einer Frist von drei Arbeitstagen äußert gilt die Zustimmung zu der weiteren Absenkung als erteilt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, ist der Dienstgeber berechtigt, die Einigungsstelle anzurufen, um sich die Zustimmung ersetzen zu lassen.

In die Kurzarbeit sind grundsätzlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichmäßig einzubeziehen, sofern nicht besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine unterschiedliche Behandlung erforderlich machen. Die Mitarbeitervertretung ist über den späteren Einbezug weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung in die Anlage zur Dienstvereinbarung und die Auswahlgründe zu informieren. Soweit für diese Beschäftigten Kurzarbeit angeordnet werden soll, bedarf dies der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Satz 5 bis 7 gelten hierfür in entsprechender Anwendung.

- (5) Die Lage und der Umfang der Arbeitszeit wird nach den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen geregelt. Die für die einzelne Mitarbeiterin bzw. den einzelnen Mitarbeiter während der Kurzarbeit geltenden Arbeitszeiten werden dieser / diesem mit einer Ankündigungsfrist von sieben Tagen schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die Einhaltung der Ankündigungsfrist ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einführung von Kurzarbeit. Der Dienstgeber fasst im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten und, soweit es das zeitliche Maß des Arbeitsausfalls zulässt, den Arbeitsausfall zu ganzen Arbeitstagen zusammen. Ferner prüft er bei der Festsetzung der zeitlichen Lage des Arbeitsausfalls im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten, ob der Arbeitsausfall zeitlich so gelegt werden kann, dass an einzelnen / ganzen Tagen vor und / oder nach einem Wochenende / dienstfreien Tagen oder gesetzlichen Feiertag die Arbeit für alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ruht, und bezieht dieses Interesse der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seine nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Entscheidung mit ein. Die Mitarbeitervertretung ist über die aktuelle Entwicklung laufend zu informieren.

- (6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können statt Kurzarbeit Urlaub in Anspruch nehmen.

§ 3 Geschützte Arbeitszeitguthaben

Arbeitszeitguthaben (Wertguthaben) zur Verwendung im Rahmen des § 7c Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IV, die die gesetzlich geregelte bzw. vertraglich vereinbarte vollständige oder teilweise Freistellungen von der Arbeitsleistung (Elternzeit, Pflegezeit, Sabbatical etc.), aber auch für Zeiten vor einer Rente wegen Alters sowie für solche der Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen abdecken, führen nicht zu einer Vermeidbarkeit des Arbeitsausfalles.

§ 4 Anzeige bei der Agentur für Arbeit –

Information, Beratung und Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung

- (1) Der Dienstgeber stellt unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.
- (2) Die Mitarbeitervertretung nimmt mit mindestens einem ihrer Mitglieder an allen Gesprächen des Dienstgebers mit der Agentur für Arbeit teil.
- (3) Der Mitarbeitervertretung sind vor der Umsetzung, zumindest aber zeitgleich mit der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter folgende Informationen anhand von schriftlichen Unterlagen auszuhändigen:
 - a) der Personenkreis, der von Kurzarbeit betroffen ist;
 - b) Umfang der Kurzarbeit, aufgeschlüsselt nach dem jeweils aktuellen Organigramm der Einrichtung;
 - c) Vorschlag über die Gestaltung der Arbeitszeit der von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - d) Auslastung der einzelnen Abteilungen im Vergleich zu den letzten Monaten und den Monaten des Vorjahrs (auftragsbezogene Kurzarbeitslisten);
- (4) Der Mitarbeitervertretung wird für die Dauer der Kurzarbeit ermöglicht, ab dem Monat Februar 2022 die im jeweiligen Vormonat geleisteten Arbeitszeiten aller dem Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung unterliegenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der in

der von der Kurzarbeit betroffenen Einrichtung eingesetzten Auszubildenden einzusehen.

- (5) Der Dienstgeber übernimmt erforderliche Meldepflichten gemäß der Satzung der BVK Zusatzversorgung für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 5 Zahlung des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld, die sonstigen Entgeltansprüche (§ 6) und die Aufstockungszahlung (§ 8) werden mit dem üblichen Entgeltzahlungstermin ausgezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit. Die von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten monatlich das der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Entgelt. Soweit „Kurzarbeit Null“ besteht, erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausschließlich Kurzarbeitergeld, soweit nicht unter § 6 und § 8 etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 6 Sonstige Entgeltansprüche

- (1) Die von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von der Diözese Passau monatlich das der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Entgelt.
- (2) Während der Kurzarbeit wird bei den folgenden Tatbeständen der Anspruch so berechnet, als würde nicht kurz gearbeitet:
 - a) Urlaubsentgelt;
 - b) Entgelt für gesetzliche Feiertage;
 - c) Freizeitausgleich für Überstunden oder Mehrarbeit, die vor dem Zeitraum der Kurzarbeit erarbeitet wurden und während der Kurzarbeit ausgeglichen werden soll: Hier ist der Stundenwert der Überstunde/Mehrarbeitsstunde anzusetzen, der vor der Kurzarbeit bestanden hat. Vorrangig gilt aber: Vor der Einführung von Kurzarbeit sind sonstige Zeitguthaben abzubauen;
 - d) Vermögenswirksame Leistungen;
 - e) betriebliche Sonderzahlungen (Jahressonderzahlung, Besondere Einmalzahlung);
 - f) sonstige Sonderzahlungen.

- (3) Soweit nach Beendigung der Kurzarbeit die Höhe der Leistungen (z.B. Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung) von Zeiträumen abhängt, in denen Kurzarbeit geleistet wurde, werden die Leistungen berechnet, als wenn keine Kurzarbeit eingeführt worden wäre.

§ 7 Abrechnung des Kurzarbeitergeldes

- (1) Bei der Lohn- und Entgeltabrechnung werden Entgelt und Kurzarbeitergeld gesondert ausgewiesen.
- (2) In Härtefällen bei von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Dienstgeber im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung eine beiderseits verträgliche Lösung entwickeln. Keine Mitarbeiterin / Kein Mitarbeiter darf aufgrund des Kurzarbeitergeldes unter den jeweils geltenden Mindestlohn, bezogen auf ihren / seinen Beschäftigungsumfang, fallen.

§ 8 Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung

von wesentlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Dienstgeber stockt das Kurzarbeitergeld für die Zeit der Kurzarbeit – vom 01. Januar bis längstens 31. März 2022 – in den Entgeltgruppen 1 bis 10 auf 95 Prozent des bisherigen Nettoentgelts, ab Entgeltgruppe 11 auf 90 Prozent des bisherigen Nettoentgelts auf. Die Aufstockungszahlung ist zuzusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 9 Kündigung

Während der Kurzarbeit und für einen Zeitraum von drei Monaten nach dem Ende der Kurzarbeit ist der Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen gegenüber den von der Kurzarbeit konkret betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zulässig.

§ 10 Inkrafttreten der Dienstvereinbarung und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und endet am 31. März 2022 ohne Nachwirkung. Ausgenommen hiervon ist der Kündigungsschutz gemäß § 9 dieser Dienstvereinbarung. Über eine

Verlängerung der Dienstvereinbarung wird von den Parteien rechtzeitig vor ihrem Ablauf verhandelt.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie in einer von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Urkunde enthalten sind.
- (4) Gesetzliche und arbeitsvertragsrechtliche Regelungen, die die Kurzarbeit betreffen, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (5) Die Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretung nach der Mitarbeitervertretungsordnung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Passau, den 27.1.2022

*Josef Ederer
Generalvikar*

*Ralph Müller
Vorsitzender der Mitarbeitervertretung*

25

Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit gemäß §§ 95 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Haus der Begegnung „Heilig Geist“ Burghausen

Zwischen

der Diözese Passau

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
mit dem Sitz in 94032 Passau, Domplatz 7,
vertreten durch H.H. Generalvikar Josef Ederer
– im Folgenden: Der Dienstgeber –

und

der Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat, Residenzplatz 8,
94032 Passau, vertreten durch deren Vorsitzende/n Herrn Ralph Müller,
– Im Folgenden: Die Mitarbeitervertretung –

wird folgende Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit und Gestaltung der Arbeitszeit für die Einrichtung Haus der Begegnung „Heilig Geist“ Burghausen (im Folgenden: Einrichtung) mit dem Ziel vereinbart, weitergehende arbeitsrechtliche Maßnahmen, insbesondere betriebsbedingte Kündigungen, zu vermeiden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für die von der Mitarbeitervertretung vertretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 3 der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Passau (MAVO), die in der Einrichtung in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis tätig sind.
- (2) Folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung:
 - a) Auszubildende und die mit deren Ausbildung beauftragten Mitarbei-

- terinnen und Mitarbeiter, sofern die Auszubildenden in der Einrichtung anwesend sind;
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem gekündigten Arbeitsverhältnis bzw. nach Abschluss eines Aufhebungsvertrages;
 - c) Praktikanten und Umschüler und die mit deren Ausbildung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern die Praktikantinnen und Praktikanten und Umschülerinnen und Umschüler in der Einrichtung anwesend sind und ein dem Praktikum entsprechender Einsatz in einer anderen Einrichtung nicht gewährleistet werden kann,
 - d) Schwangere und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen oder nehmen werden, und bei denen sich der Bezug von Kurzarbeitergeld auf die Berechnung des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG auswirken würde;
 - e) Geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, wenn keine Sozialversicherungspflicht besteht. Sollte ein geringfügig beschäftigte Mitarbeiterin / ein geringfügig beschäftigter Mitarbeiter sozialversicherungspflichtig sein (z.B. bei Miet- oder Kapitaleinnahmen) ist sie / er gesetzlich oder tariflich nicht von Kurzarbeit ausgenommen;
 - f) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht vorliegen;
 - g) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Förderung nach § 16 i SGB II erhalten;
 - h) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit bzw. der Freizeitphase der Sabbatjahrregelung. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsphase der Altersteilzeit bzw. der Ansparphase der Sabbatjahrregelung kann § 10 FlexAZR (ABD Teil D, 6a.) sinngemäß angewandt werden;
 - i) Mitglieder der Mitarbeitervertretung und Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihre Weiterarbeit in der Einrichtung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 2 Einführung, Beginn und Dauer der Kurzarbeit

- (1) Die Kurzarbeit wird in der Einrichtung zunächst für den Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis längstens 31. März 2022 eingeführt. Der Dienstgeber und die Mitarbeitervertretung können jederzeit einvernehmlich eine Verlängerung oder Verkürzung der vereinbarten Dauer der Kurzarbeit vereinbaren. Besteht der vorübergehende unvermeidbare Arbeitsausfall, der zur Einführung der Kurzarbeit geführt hat, für einzelne oder alle in der Anlage benannten Beschäftigten nicht mehr, kann die Kurzarbeit durch den Dienstgeber gegenüber dem Mitarbeiter / der Mitarbeiterin mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen beendet werden. Die Mitarbeitervertretung ist hierüber zu informieren.
- (2) Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Einführung von Kurzarbeit wird nur unter der Bedingung erteilt, dass die Agentur für Arbeit das Kurzarbeitergeld zahlt.
- (3) Der Dienstgeber verpflichtet sich, vorab zu prüfen, ob wegen behördlicher Anordnung gem. des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG oder anderweitiger gesetzlicher Regelungen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Lohnfortzahlung oder eine sonstige Erstattung in voller oder teilweiser Höhe zusteht und diese an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in voller Höhe weiterzugeben. Der Dienstgeber verpflichtet sich, diese Erstattungen zu beantragen und die Mitarbeitervertretung laufend über den aktuellen Sachstand zu informieren.
- (4) Der Umfang der erforderlichen Kurzarbeit beträgt max. 100%. In der Anlage zu dieser Dienstvereinbarung wird die zu Beginn der Kurzarbeit für die betroffenen Beschäftigten geltende durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit benannt. Über eine Verringerung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung zu informieren.

Soweit während des Bestehens dieser Dienstvereinbarung eine weitere, Absenkung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um mehr als fünf Stunden erfolgen soll, bedarf dies der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Zustimmung kann sowohl für einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeitergruppen oder für sämtliche unter den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallende Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter beantragt werden. Soweit die Mitarbeitervertretung sich nicht binnen einer Frist von drei Arbeitstagen äußert gilt die Zustimmung zu der weiteren Absenkung als erteilt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, ist der Dienstgeber berechtigt, die Einigungsstelle anzurufen, um sich die Zustimmung ersetzen zu lassen.

In die Kurzarbeit sind grundsätzlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichmäßig einzubeziehen, sofern nicht besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine unterschiedliche Behandlung erforderlich machen. Die Mitarbeitervertretung ist über den späteren Einbezug weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung in die Anlage zur Dienstvereinbarung und die Auswahlgründe zu informieren. Soweit für diese Beschäftigten Kurzarbeit angeordnet werden soll, bedarf dies der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Satz 5 bis 7 gelten hierfür in entsprechender Anwendung.

- (5) Die Lage und der Umfang der Arbeitszeit wird nach den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen geregelt. Die für die einzelne Mitarbeiterin bzw. den einzelnen Mitarbeiter während der Kurzarbeit geltenden Arbeitszeiten werden dieser / diesem mit einer Ankündigungsfrist von sieben Tagen schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die Einhaltung der Ankündigungsfrist ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Einführung von Kurzarbeit. Der Dienstgeber fasst im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten und, soweit es das zeitliche Maß des Arbeitsausfalls zulässt, den Arbeitsausfall zu ganzen Arbeitstagen zusammen. Ferner prüft er bei der Festsetzung der zeitlichen Lage des Arbeitsausfalls im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten, ob der Arbeitsausfall zeitlich so gelegt werden kann, dass an einzelnen / ganzen Tagen vor und / oder nach einem Wochenende / dienstfreien Tagen oder gesetzlichen Feiertag die Arbeit für alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ruht, und bezieht dieses Interesse der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seine nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Entscheidung mit ein. Die Mitarbeitervertretung ist über die aktuelle Entwicklung laufend zu informieren.
- (6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können statt Kurzarbeit Urlaub in Anspruch nehmen.

§ 3 Geschützte Arbeitszeitguthaben

Arbeitszeitguthaben (Wertguthaben) zur Verwendung im Rahmen des § 7c Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IV, die die gesetzlich geregelte bzw. vertraglich vereinbarte vollständige oder teilweise Freistellungen von der Arbeitsleistung (Elternzeit, Pflegezeit, Sabbatical etc.), aber auch für Zeiten vor einer Rente wegen Alters sowie für solche der Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen abdecken, führen nicht zu einer Vermeidbarkeit des Arbeitsausfalles.

§ 4 Anzeige bei der Agentur für Arbeit – Information, Beratung und Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung

- (1) Der Dienstgeber stellt unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.
- (2) Die Mitarbeitervertretung nimmt mit mindestens einem ihrer Mitglieder an allen Gesprächen des Dienstgebers mit der Agentur für Arbeit teil.
- (3) Der Mitarbeitervertretung sind vor der Umsetzung, zumindest aber zeitgleich mit der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter folgende Informationen anhand von schriftlichen Unterlagen auszuhändigen:
 - a) der Personenkreis, der von Kurzarbeit betroffen ist;
 - b) Umfang der Kurzarbeit, aufgeschlüsselt nach dem jeweils aktuellen Organigramm der Einrichtung;
 - c) Vorschlag über die Gestaltung der Arbeitszeit der von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - d) Auslastung der einzelnen Abteilungen im Vergleich zu den letzten Monaten und den Monaten des Vorjahrs (auftragsbezogene Kurzarbeitslisten);
- (4) Der Mitarbeitervertretung wird für die Dauer der Kurzarbeit ermöglicht, ab dem Monat Februar 2022 die im jeweiligen Vormonat geleisteten Arbeitszeiten aller dem Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung unterliegenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der in der von der Kurzarbeit betroffenen Einrichtung eingesetzten Auszubildenden einzusehen.

- (5) Der Dienstgeber übernimmt erforderliche Meldepflichten gemäß der Satzung der BVK Zusatzversorgung für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 5 Zahlung des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld, die sonstigen Entgeltansprüche (§ 6) und die Aufstockungszahlung (§ 8) werden mit dem üblichen Entgeltzahlungstermin ausgezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit. Die von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten monatlich das der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Entgelt. Soweit „Kurzarbeit Null“ besteht, erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausschließlich Kurzarbeitergeld, soweit nicht unter § 6 und § 8 etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 6 Sonstige Entgeltansprüche

- (1) Die von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von der Diözese Passau monatlich das der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Entgelt.
- (2) Während der Kurzarbeit wird bei den folgenden Tatbeständen der Anspruch so berechnet, als würde nicht kurz gearbeitet:
 - a) Urlaubsentgelt;
 - b) Entgelt für gesetzliche Feiertage;
 - c) Freizeitausgleich für Überstunden oder Mehrarbeit, die vor dem Zeitraum der Kurzarbeit erarbeitet wurden und während der Kurzarbeit ausgeglichen werden soll: Hier ist der Stundenwert der Überstunde/Mehrarbeitsstunde anzusetzen, der vor der Kurzarbeit bestanden hat. Vorrangig gilt aber: Vor der Einführung von Kurzarbeit sind sonstige Zeitguthaben abzubauen;
 - d) Vermögenswirksame Leistungen;
 - e) betriebliche Sonderzahlungen (Jahressonderzahlung, Besondere Einmalzahlung);
 - f) sonstige Sonderzahlungen.
- (3) Soweit nach Beendigung der Kurzarbeit die Höhe der Leistungen (z.B. Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung) von Zeiträumen abhängt, in denen

Kurzarbeit geleistet wurde, werden die Leistungen berechnet, als wenn keine Kurzarbeit eingeführt worden wäre.

§ 7 Abrechnung des Kurzarbeitergeldes

- (1) Bei der Lohn- und Entgeltabrechnung werden Entgelt und Kurzarbeitergeld gesondert ausgewiesen.
- (2) In Härtefällen bei von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Dienstgeber im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung eine beiderseits verträgliche Lösung entwickeln. Keine Mitarbeiterin / Kein Mitarbeiter darf aufgrund des Kurzarbeitergeldes unter den jeweils geltenden Mindestlohn, bezogen auf ihren / seinen Beschäftigungsumfang, fallen.

§ 8 Maßnahmen zum Ausgleich und zur Milderung

von wesentlichen Nachteilen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Dienstgeber stockt das Kurzarbeitergeld für die Zeit der Kurzarbeit – vom 01. Januar bis längstens 31. März 2022 – in den Entgeltgruppen 1 bis 10 auf 95 Prozent des bisherigen Nettoentgelts, ab Entgeltgruppe 11 auf 90 Prozent des bisherigen Nettoentgelts auf. Die Aufstockungszahlung ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 9 Kündigung

Während der Kurzarbeit und für einen Zeitraum von drei Monaten nach dem Ende der Kurzarbeit ist der Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen gegenüber den von der Kurzarbeit konkret betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zulässig.

§ 10 Inkrafttreten der Dienstvereinbarung und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und endet am 31. März 2022 ohne Nachwirkung. Ausgenommen hiervon ist der Kündigungsschutz gemäß § 9 dieser Dienstvereinbarung. Über eine Verlängerung der Dienstvereinbarung wird von den Parteien rechtzeitig vor ihrem Ablauf verhandelt.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie in einer von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Urkunde enthalten sind.
- (4) Gesetzliche und arbeitsvertragsrechtliche Regelungen, die die Kurzarbeit betreffen, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (5) Die Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitervertretung nach der Mitarbeitervertretungsordnung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Passau, den 27.1.2022

*Josef Ederer
Generalvikar*

*Ralph Müller
Vorsitzender der Mitarbeitervertretung*

26 Messintentionen

Es wird an die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der Messstipendien- und Stolarienordnung und den hierzu ergangenen diözesanen Ausführungsbestimmungen hingewiesen:

- Messe 5,00 EUR
- Messe mit Orgelspiel 10,00 EUR
- Trauungen 25,00 EUR
- Beerdigungen 32,50 EUR

Darüber hinaus können keine Leistungen, die regelmäßig im Rahmen des jeweiligen Gottesdienstes erbracht werden, für die Kirchenstiftungskasse verrechnet werden; d.h. gesonderte Beiträge für Ministranten, Mesner, Verwaltung, Reinigung, Heizung oder Strom, egal ob in der Form von Gebühren oder sogenannter „verpflichtender Spenden“ sind nicht zulässig.

Lediglich Wahlleistungen, die auf Wunsch der Gläubigen zusätzlich erbracht werden, können darüber hinaus in Rechnung gestellt werden.

Zu weiteren Einzelheiten sei auf die aktuelle Handreichung zu Messstipendien und Stolgebührenordnung verwiesen. (Fundstelle: Infoportal/Recht/Weltliches Recht/Kirchenstiftungen/ Messstipendien)

27 Begräbnisfeier während des Triduum Paschale

Am Gründonnerstag und während des Triduum Paschale darf keine Begräbnismesse gefeiert werden. Wenn an diesen Tagen Exequien zu halten sind, wird ein Wortgottesdienst gemäß „Die Begräbnisfeier“ (Rituale 2009, S. 35, Nr. 52) gestaltet. Die heilige Kommunion darf nicht ausgeteilt werden.

Woche für das Leben 2022 vom 30. April bis 7. Mai 2022

„Mittendrin. Leben mit Demenz.“

Die ökumenische Woche für das Leben steht in diesem Jahr unter dem Thema »Mittendrin. Leben mit Demenz« und findet vom 30. April bis 7. Mai 2022 statt. Immer mehr Menschen sind von Demenz betroffen. Sie sind wertvolle Glieder der Gesellschaft und sollen spüren können, dass ihr Leben schützenswert ist. Ab sofort sind das Themenheft, Plakate und weitere begleitende Materialien der Initiative verfügbar.

Im Vorwort zum Themenheft schreiben der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing, und die Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Präses Annette Kurschus: »Dinge vergessen, die Orientierung verlieren, Vertraute und sich selbst nicht mehr wiedererkennen – solche Erlebnisse sind für einen Teil der Menschen in unserem Land zum dauerhaften, normalen Alltag geworden.« Wer unter Demenz leide oder Betroffene im Kreis der Familie begleite, erfahre die Unverfügbarkeit und Verletzlichkeit des Lebens. Es werde sichtbar, dass die Kontrolle über das eigene Leben natürliche Grenzen habe. »Es kann dann entlastend und tröstlich sein zu wissen, dass die Würde des Menschen tiefer gründet und unverlierbar ist: Nach christlichem Verständnis hat Gott den Menschen nach seinem Bild geschaffen und bejaht ihn in jedem Moment seines Lebens. Er garantiert seine Würde unabhängig von seiner Gesundheit oder jeglichen anderen Eigenschaften.« Zudem bekräftigen Bischof Bätzing und Präses Kurschus: »Menschen mit Demenz haben einen Platz in unserer Mitte! Als Kirchen wollen wir dafür Sorge tragen, dass Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen bei uns passende Angebote finden: in der Seelsorge, durch demenzsensible Gottesdienste und Veranstaltungen sowie durch eine umfassende Aufklärung.«

In der im Jahr 2020 begonnenen »Nationalen Demenzstrategie« der Bundesregierung hat sich eine Vielzahl von Akteuren verpflichtet, Menschen mit Demenz mehr Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, die medizinische, pflegerische und seelsorgliche Begleitung zu verbessern,

die Angehörigen stärker zu unterstützen sowie die Forschung zu fördern. Gerne bringen sich die beiden großen christlichen Kirchen in Deutschland in diese Initiative ein.

Das Themenheft, das ab sofort mit weiteren Materialien zur Vorbereitung der Woche für das Leben verfügbar ist, beleuchtet die Krankheit »Demenz« aus unterschiedlichen fachlichen Perspektiven. In Interviews erzählen Pflegekräfte und Seelsorgende von Erlebnissen und ihrem Umgang mit Menschen mit Demenz. Zudem werden praktische Projekte und Literatur zum Thema vorgestellt.

Der zentrale Auftakt der *Woche für das Leben* findet am **30. April 2022 ab 10.30 Uhr in der Leipziger Nikolaikirche** unter den dann geltenden Hygienevorschriften statt. Der ökumenische Gottesdienst mit der EKD-Ratsvorsitzenden, Präses Annette Kurschus, dem stellvertretenden Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Franz-Josef Bode, dem sächsischen Landesbischof Tobias Bilz und dem Bischof von Dresden-Meißen, Bischof Heinrich Timmerevers, wird live im MDR-Fernsehen übertragen. Im Anschluss beginnt um 12.00 Uhr eine thematische Veranstaltung mit prominenten Vertreterinnen und Vertretern aus Kirche, Gesellschaft, Politik und Wissenschaft, die auch im Livestream verfügbar ist. Zudem gibt es für alle Interessierten ein offenes Begegnungs- und Informationsangebot auf dem Nikolaikirchhof.

Hintergrund

Die Woche für das Leben findet zum 27. Mal statt. Seit 1994 ist sie die ökumenische Initiative der katholischen und der evangelischen Kirche in Deutschland zur Anerkennung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des menschlichen Lebens in all seinen Phasen. Die Aktion, die immer zwei Wochen nach Karsamstag beginnt und eine Woche dauert, will jedes Jahr Menschen in Kirche und Gesellschaft für die Würde des menschlichen Lebens sensibilisieren.

Auf der Internetseite www.woche-fuer-das-leben.de sind weitere Informationen zur Woche für das Leben sowie Materialien zum Download verfügbar.

Termine zu Gottesdiensten und zentralen Abenden in der Diözese Passau:

- Do, 05.05.2022, 19:00 Uhr, Pfarrkirche Salzweg: Ökumenischer Gottesdienst; anschl. Gesprächsrunde im Pfarrheim Salzweg
- So, 08.05.2022, 19:00 Uhr, Mitzam`s Filmgalerie Bad Füssing: Filmdoku "Diagnose Demenz - Ein Schrecken ohne Gespenst" (Regisseur Günter Roggenhofer, <https://www.demenzdoku.de>).
Im Anschluss an den Film besteht die Möglichkeit zum Gespräch mit dem Regisseur Günter Roggenhofer und Theresia Hofbauer (Referentin für Seniorensorge in der Diözese Passau).

29

Dienstnachrichten

Priester

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat verliehen

Domkapitular BGR **Dr. Anton Spreitzer**, zusätzlich zu seinen bisherigen Aufgaben als Leiter der Hauptabteilung Bildung und Evangelisierung, die Pfarreien des Pfarrverbandes Passau-St. Anton mit den Pfarreien Passau-St. Anton und Passau-St. Peter mit Wirkung vom 1.9.2022. Dienst- und Wohnsitz als Pfarrer ist Passau-St. Anton.

Im Herrn ist verschieden

H. H. BGR **Otto Egger**
Pfarrer i. R. in Künzing
geb. 3.7.1935
gest. 4.2.2022

R.I.P.

Laien

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat bestellt

Frau Mag. **Andrea Anderlik**, Linz, gemäß der Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Passau e. V. zur Diözesan-Caritasdirektorin und somit gemäß Satzung zum Mitglied des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Passau e. V. mit Wirkung vom 1.3.2022.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Passau

Für den Inhalt verantwortlich:

Josef Ederer, Generalvikar

Redaktionsadresse:

Domplatz 7, 94032 Passau

Telefon 0851 393-1101

Telefax 0851 393-1109

generalvikariat@bistum-passau.de